

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0916

Eingang am 14.06.05
zu TOP 9 der TO am 15.06.05

15. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Drucksache 15/5556 –**

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. § 417 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „50. Lebensjahr“ durch die Angabe „45. Lebensjahr“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.“

2. Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. § 421j wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und bei Aufnahme der Beschäftigung noch über einen Restanspruch von mindestens 180 Tagen verfügen oder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld über

mindestens die gleiche Dauer hätten“ gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ ersetzt“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „31. August 2008“ durch die Angabe „31. August 2010“ ersetzt.“

Begründung:

Zu I (Artikel 1)

Zu Nummer 1

Bislang werden die Weiterbildungsmöglichkeiten für ältere Arbeitnehmer nach § 417 SGB III nur in sehr unzureichendem Maße in Anspruch genommen. Lebenslanges Lernen und der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit sind jedoch elementarer Bestandteil einer nachhaltigen Arbeitsmarktpolitik. Durch eine stärkere Bewerbung dieses Instrumentes und einer Ausdehnung des Personenkreises wird dieser präventive Ansatz häufiger in Anspruch genommen werden. Darum sollen Arbeitnehmer künftig schon mit Vollendung des 45. Lebensjahrs und in Betrieben mit bis zu 200 Beschäftigten bei ihren Aktivitäten durch die Übernahme von Weiterbildungs-

kosten unterstützt werden. Damit kann die Entstehung von Arbeitslosigkeit vermieden sowie die Beschäftigungschancen und die Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer verbessert werden.

Zu Nummer 2

Bislang wird die Möglichkeit der Entgeltsicherung für ältere Arbeitslose nur in sehr geringem Maß in Anspruch

genommen. Durch eine stärkere Bewerbung und durch eine Erleichterung der Förderungsvoraussetzungen soll dieses beschäftigungsfördernde Instrument für ältere Arbeitnehmer künftig größere Wirkung entfalten.